



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 9 / 2012

Ausgabedatum: 23.07.2012

Inhalt

- Verlängerung ein Einrichtungsgenehmigung
des Bachelor- und Masterstudienganges „Molekulare Biotechnologie“
bis zum 30.09.2016 **S. 569**
- Prüfungsordnung der Ruprecht Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik **S. 571**

Fortsetzung Seite 568

Prüfungs- und Studienordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Mathematik	S. 603
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien	S. 631
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Erweiterungsfach Lehramt Hebräisch Beifach – Besonderer Teil –	S. 637
Wissensaustausch und Umgang mit geistigem Eigentum an der Universität Heidelberg („IP- Policy“)	S.639
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Pharmakologischen Instituts der Medizinischen Fakultät Heidelberg	S. 647

**Verlängerung
der Einrichtungsgenehmigung
des Bachelor- und Master-Studienganges
„Molekulare Biotechnologie“
bis zum 30.09.2016**

Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung ist die Einrichtungsgenehmigung des Bachelor- und Master-Studiengangs „Molekulare Biotechnologie“ an der Fakultät für Biowissenschaften verlängert worden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Verlängerung der Einrichtungsgenehmigungen bis zum 30.09.2016 mit Erlass vom 23.05.2012 (Az.: 41-812.124/20) zugestimmt.

gez. Sven Jentner
Dezernat 2

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Angewandte Informatik**

vom 3. Juli 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. Juni 2012 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Juli 2012 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

§ 2 Bachelor-Grad

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Studienanforderungen

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Bachelor-Prüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung

§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 16 Bachelor-Arbeit

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

§ 18 Präsentation der Bachelor-Arbeit

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 20 Bachelor-Zeugnis

§ 21 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik organisiert. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Informatik benötigt werden und insbesondere für ein konsekutives Master-Studium der Informatik befähigen. Darüber hinaus bietet er die Möglichkeit, sich auch in anderen Naturwissenschaften und Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften zu qualifizieren.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Informatik beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienanforderungen

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien Informatik (95 LP) und Mathematik (32 LP), ein Anwendungsgebiet (24 LP) und Fachübergreifende Kompetenzen (14 LP).
Eine weitere fachbezogene Leistung ist die Bachelor-Arbeit (12 LP) mit Präsentation (3 LP).
Nach einem gemeinsamen Grundstudium gibt es verschiedene Möglichkeiten der Vertiefung.
Die zu absolvierenden fachbezogenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in Anlage 2 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan (Anlage 1) orientieren sollte.
Die Anforderungen im Anwendungsgebiet finden sich in Anlage 4, die Pflicht- und Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Fachübergreifenden Kompetenzen in Anlage 3.

- (3) Die möglichen Anwendungsgebiete finden sich in Anlage 4. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann statt diesen auch ein anderes Anwendungsgebiet genehmigt werden.

- (4) Spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Grundpflichtmodul "Einführung in die Praktische Informatik". Die Prüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer. Zum Bestehen der Prüfung muss die Klausur mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

- (5) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, ein Mal im darauf folgenden Studienjahr wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (8) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens bis zum Ende des 10. Fachsemesters vollständig abgelegt, so ist spätestens am Beginn aller nachfolgenden Semester bis zum Studienende ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung wahrzunehmen. Eine Bestätigung darüber ist jedes Semester vorzulegen. Ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Die Fachübergreifenden Kompetenzen sind zum Teil als Pflichtanteile in die Fachstudien integriert, zum anderen Teil als Wahlpflichtbereich organisiert (vgl. Anlage 3).
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden bzw. die Studierende von 30 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, seine/ihre Stellvertretung, die Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfenden müssen im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik lehren.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis von dem Rektor bzw. der Rektorin übertragen wurde.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (4) Beisitzerinnen und Beisitzer müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums der Angewandten Informatik an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der für das Bachelor-Zeugnis anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nicht benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Anerkennung und Anrechnung.

- (5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelor-Arbeit anerkannt werden sollen.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. die Bachelor-Arbeit (mit Präsentation)

Die Zulassungsbedingungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er den Stoff des Prüfungsgebiets beherrscht.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch die schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und lösen kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch. Mehrfachauswahlfragen (multiple choice) sind zulässig. Der Anteil des Mehrfachauswahlfragenteils einer Klausur soll ein Drittel nicht überschreiten.
- (3) Mehrfachauswahlfragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Werden Mehrfachauswahlfragen eingesetzt, so gilt der Mehrfachauswahlfragenteil der Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Die Leistungen der Mehrfachauswahlfragenprüfung sind wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

< 50 5,0

≥ 50 – 55 4,0

> 55 – 60 3,7

> 60 – 65 3,3

> 65 – 70 3,0

> 70 – 75 2,7

> 75 – 80 2,3

> 80 – 85 2,0

> 85 – 90 1,7

> 90 – 95 1,3

> 95 – 100 1,0

Enthält eine Klausur einen Mehrfachauswahlfragenteil, so gilt sie als bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelnoten 4.0 oder besser ist. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten, wobei zugunsten des Prüflings auf die jeweils bessere Note unter den Noten 1.0, 1.3, 1.7, 2.0, 2.3, 2.7, 3.0, 3.3, 3.7, 4.0 gerundet wird.

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll nicht länger dauern als zwei Wochen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§ 19 Abs. 3) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Ist ein Pflichtmodul in der ersten Wiederholung nicht bestanden, so kann eine zweite Wiederholung durchgeführt werden. Diese zweite Wiederholung wird auf Wunsch des Prüflings als mündliche Prüfung durchgeführt. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens vier Modulen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Bei der Orientierungsprüfung und beim Modul Bachelor-Arbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

Abschnitt II. Bachelor-Prüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der in §15 (1) definierten Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist und
 2. seinen Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik oder einem Studiengang mit vergleichbarem Inhalt oder im Lehramtsstudiengang Informatik nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
 2. Nachweise über eine Studienleistung, die insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte umfasst.

- (3) Der Antrag auf Verleihung des Bachelor-Grads ist schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
 1. Nachweise über Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten gemäß § 3 (1) entsprechend dem Katalog von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Studienfach Angewandte Informatik einschließlich des Anwendungsgebiets (Anlagen 1 bis 4); insbesondere Nachweise über den erfolgreichen Abschluss einer Bachelor-Arbeit.
 2. Eine Erklärung gemäß Abs. 1.

- (4) Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (6) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
1. die Unterlagen unvollständig sind oder
 2. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Angewandte Informatik oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Inhalt oder im Lehramtsstudiengang Informatik nicht bestanden hat oder
 3. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem dieser Studiengänge in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. der Orientierungsprüfung
 2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 bis 4
 3. der Bachelor-Arbeit mit Präsentation
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Ziffer 2 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Ziffer 2 müssen sich im Rahmen bewegen, der im Modulhandbuch vorgegeben ist, und werden von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 16 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik oder eines Anwendungsgebietes selbständig mit Methoden der Informatik zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens in dem Semester, das dem Bestehen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 2 folgt, die Bachelor-Arbeit beginnen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Bachelor-Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit in 3 monatiger Vollzeittätigkeit erbracht werden kann.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate. Sind die Prüfungsleistungen nach §15. Abs. 1 Ziffer 2 bei Ausgabe des Themas noch nicht vollständig erbracht, verlängert sich die Zeit auf 4 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (7) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie soll eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel nicht länger als vier Wochen dauern.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfenden hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie höchstens einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 18 Präsentation der Bachelor-Arbeit

- (1) Als Teil der Bachelor-Arbeit muss der Inhalt der Arbeit von dem Prüfling mündlich vorgestellt werden. In dieser Präsentation sollen die Ergebnisse der Arbeit dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüferinnen bzw. Prüfern verteidigt werden. Die Präsentation soll zeigen, dass der Prüfling über ausreichende Kenntnisse in den Grundlagen des Themas der Bachelor- Arbeit und der angrenzenden Gebiete verfügt. Sie ist in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit zu absolvieren.
- (2) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit wird in Anwesenheit der beiden Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 17 Abs. 3 abgehalten. Ihr Ergebnis soll in die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer eingehen.
- (3) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit dauert 30 bis 60 Minuten.
- (4) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit wird allen Studierenden und Lehrenden der Informatik bekannt gemacht. An ihr können, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, alle Mitglieder und Studierenden der Fakultät teilnehmen. Auf Antrag des Prüflings können weitere Personen zur Prüfung zugelassen werden. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen Module gemäß der Anlagen 1 bis 4 (inkl. der Bachelor-Arbeit mit Präsentation) erfolgreich absolviert wurden und mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12.
- (3) Zur Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden
- die Noten der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen des Fachstudiums (laut Anlage 2), wobei jedoch die Noten der Grundpflichtmodule nicht berücksichtigt werden,
 - die Noten zu den Modulen des Anwendungsgebietes (lt Anlage 4), und
 - die Note der Bachelor-Arbeit mit Präsentation herangezogen.
- Diese Noten gehen mit folgender Gewichtung ein:
- Mit 70% der Durchschnitt der jeweils entsprechend ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module in Anlage 2 ohne die Grundpflichtmodule und der Module in Anlage 4
 - Mit 30% die Note der Bachelor-Arbeit mit Präsentation.
- (4) Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |

Bei Gesamtnote 1,0 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

§ 20 Bachelor-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und die sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement“ festgelegten Rahmen hält.

§ 21 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

Abschnitt III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme im Benehmen mit dem Prüfling.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1233), berichtigt am 29. Oktober 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Oktober 2010, S. 1683) außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt auf Antrag noch bis zu 2 Jahre die bisher gültige Prüfungsordnung.

Heidelberg, den 3. Juli 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 Aufbau des BA-Studiums Angewandte Informatik*1. Jahr:*

Einführung Studium	1 LP
Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Programmierkurs	3 LP
Lineare Algebra I	8 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP
Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
Proseminar	3 LP
Anwendungsgebiet	5 LP

60LP*2. Jahr:*

Analysis I	8 LP
Software Engineering	8 LP
Anfängerpraktikum (Softwarepraktikum)	6 LP
Einführung in die Numerik	8 LP
Datenbanken	8 LP
Wahlpflicht	16 LP
Anwendungsgebiet	6 LP

60 LP*3. Jahr:*

Wahlpflicht	16 LP
Seminar	4 LP
Fortgeschrittenenpraktikum	8 LP
Fachübergreifende Kompetenzen FK	4 LP
Bachelor-Arbeit (12LP) mit Präsentation) (3 LP)	15 LP
Anwendungsgebiet	13 LP

60 LP
=====

180 LP

Erklärungen und Kommentare

1. Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Lehrveranstaltungen nicht stört.
2. Die Module sind im Bachelor-Modulhandbuch bzw. für den Wahlpflichtbereich im Master-Modulhandbuch beschrieben. Es können (aber müssen nicht) Vertiefungen gewählt werden, die auch im Bachelor-Modulhandbuch beschrieben sind.
3. Die Leistungspunkte für das Proseminar, das Anfängerpraktikum und das Fortgeschrittenenpraktikum teilen sich in Leistungspunkte für das Fachstudium (F) und in Leistungspunkte für Fachübergreifende Kompetenzen (FK):
 - a. Proseminar: 1 LP (F) + 2 LP (FK)
 - b. Anfängerpraktikum: 2 LP (F) + 4 LP (FK)
 - c. Fortgeschrittenenpraktikum: 5 LP (F) + 3 LP (FK)

Der Pflichtmodul Einführung Studium gehört zu den Fachübergreifenden Kompetenzen, Weitere Fachübergreifende Kompetenzen können aus Leistungen gemäß Anlage 3 B zusammengesetzt sein.

4. Außer durch die Pflichtpraktika können Leistungspunkte durch höchstens ein weiteres Fortgeschrittenenpraktikum erworben werden
5. Ein zweimonatiges Industriepraktikum wird empfohlen.

Anlage 2

Module des Fachstudiums

A. Grundpflichtmodule:

Informatik:

Einführung Studium (umfasst 1 LP Fachübergr. Kompetenzen)	1 LP
Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Programmierkurs	3 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP

Mathematik:

Analysis I	8 LP
Lineare Algebra I	8 LP

B. Weitere Pflichtmodule:

Informatik:

Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
Datenbanken	8 LP
Software Engineering	8 LP
Proseminar (zusätzlich 2 LP Fachübergr. Kompetenzen)	1 LP
Seminar	4 LP
Anfängerpraktikum (zus. 4 LP Fachübergr. Kompetenzen)	2 LP
Fortgeschrittenenpraktikum (zusätzlich 3 LP Fachübergreifende Kompetenzen)	5 LP
Bachelor-Arbeit (12 LP) mit Präsentation (3 LP)	15 LP

Mathematik:

Einführung in die Numerik	8 LP
---------------------------	------

Wahlpflichtmodule

Informatik:

Die Bachelor-Wahlpflichtmodule sind im Bachelor-Modulhandbuch aufgelistet. zusätzlich können auch die Module des Masterstudiengangs Angewandte Informatik belegt werden

Mathematik:

Eines der Wahlpflichtmodule muss als ein Mathematik-Wahlpflichtmodul aus den Modulen Analysis 2, Mathematische Logik und Einführung in die Wahrscheinlichkeit/Statistik gewählt werden.

Weiterhin können zusätzlich bis zu 8 Leistungspunkte aus den mathematischen Fachmodulen des Bachelorstudiengangs Mathematik erbracht werden. Insgesamt dürfen aus dem Bereich Mathematik maximal 16 Leistungspunkte erbracht werden.

Anlage 3

Fachübergreifende Kompetenzen

A. Schlüsselkompetenzen:

Die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen ist in Fachmodule integriert und die Leistungspunkte werden anteilig vergeben:

Planung Studium (integriert in Modul Einführung Studium)	1 LP
Arbeiten im Team und interdisziplinäres Arbeiten (integriert in Anfänger- und Fortgeschrittenenpraktikum)	7 LP
Präsentation (integriert in Proseminar)	2 LP

B. Wahlpflichtbereich:

Die restlichen 4 LP können aus den folgenden Bereichen erworben werden:

- Studienangebot der Universität, das nicht zum Studiengang Angewandte Informatik oder zum Anwendungsgebiet gehört (dies umfasst auch Sprachkurse, aber keine URZ-Kurse)
- Bei der Wahl des Anwendungsgebietes Physik: das physikalische Praktikum für Anfänger (4 LP)
- Industriepraktikum (1 LP pro 40 Stunden, mindestens 160 Stunden)
- Tutorentätigkeit (2 LP für eine Vorlesung mit mindestens 30 durchgeführten Übungsstunden)
- Auslandssemester (4 LP für 3 Monate)
- Teilnahme an Sommerschulen, Ferienkursen oder Konferenzen (1 LP pro 40 Stunden)

Diese letzten 4 Angebote sind im Modulhandbuch näher beschrieben. Darüber hinaus können als FÜK gekennzeichnete, unregelmäßige Angebote der Fakultät wahrgenommen werden.

Für weitere Fachpraktika neben den Pflichtpraktika werden keine LP in Fachübergreifenden Kompetenzen vergeben.

Anlage 4

Anwendungsgebiete

Im Folgenden sind die typischen Anwendungsgebiete genannt. Weitere Vorgaben zu diesen Anwendungsgebieten sind im Modulhandbuch zu finden. Weitere Anwendungsgebiete können laut § 3 (3) auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Vertiefende informatikorientierte Module aus den Anwendungsgebieten können im Wahlbereich des Bachelor auf Antrag eingebracht werden.

A. Astronomie

B. Biowissenschaften

C. Chemie

D. Computerlinguistik

E. Geographie

F. Geowissenschaften

G. Mathematik

H. Philosophie

I. Physik

J. Wirtschaftswissenschaften

**Prüfungs- und Studienordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Mathematik**

vom 3. Juli 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. Juni 2012 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Juli 2012 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Bachelor-Grad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Studienanforderungen**
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

II. Bachelor-Prüfung

**§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
für die Bachelor-Prüfung**

§ 14 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 15 Bachelor-Arbeit

§ 16 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 19 Bachelor-Zeugnis

§ 20 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Inkrafttreten

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang Mathematik wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik organisiert. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Mathematik in Forschung, Entwicklung und Verwaltung benötigt werden und insbesondere für ein konsekutives Master-Studium der Mathematik befähigen. Darüber hinaus bietet er die Möglichkeit, sich auch in anderen Naturwissenschaften und Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften zu qualifizieren.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienanforderungen

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien (127 LP/CP), ein Anwendungsgebiet (21 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte.

Die zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in der Anlage 2 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan (Anlage 1) orientieren sollte.

Zudem ist es den Studierenden im Rahmen des Anwendungsgebietes (Anlage 4) und des Wahlbereichs möglich, sich fachlich und fachübergreifend zu qualifizieren.

- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Grundvorlesungen Analysis I und Lineare Algebra I. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (4) Jede der beiden Teilprüfungen kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten kann auch eine andere Sprache gewählt werden.

- (7) Im Anwendungsgebiet stehen 214 Leistungspunkte zur Verfügung (siehe Anlage 4). Diese sollen in einem der in Anlage 4 aufgeführten Wahlfächer erworben werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann auch ein anderes Fach genehmigt werden.
- (8) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung gemäß § 1 Abs. 1 abgeschlossen.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Die übergreifenden Kompetenzen sind teilweise als Pflichtanteile in die Fachstudien integriert (vgl. Anlage 4), zum anderen Teil als Wahlpflichtbereich organisiert (vgl. Anlage 3).
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von etwa 30 Stunden.
- (6) Die Teilnahme an Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen.

- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrern, von denen mindestens einer der Reinen bzw. der Angewandten Mathematik angehören soll, einem Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Die Prüfenden müssen im Bachelor-Studiengang Mathematik lehren.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis von der Fakultät übertragen wurde.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (4) Beisitzer müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
- (5) Für die Prüfer sowie für die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums der Mathematik an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend, Abs. 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der für das Bachelor-Zeugnis anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nicht benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. die Bachelor-Arbeit

Die Zulassungsbedingungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er den Stoff des Prüfungsgebiets beherrscht.
- (2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und lösen kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch. Mehrfachauswahlfragen (multiple choice) sind zulässig. Der Anteil des Mehrfachauswahlfragenteils einer Klausur soll ein Drittel nicht überschreiten.
- (3) Mehrfachauswahlfragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Mehrfachauswahlfragen eingesetzt, so gilt der Mehrfachauswahlfragenteil der Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Die Leistungen der Mehrfachauswahlfragenprüfung sind wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

< 50	5,0
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

Enthält eine Klausur einen Mehrfachauswahlfragenteil, so gilt sie als bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelnoten 4.0 oder besser ist. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten, wobei zugunsten des Prüflings auf die jeweils bessere Note unter den Noten 1.0, 1.3, 1.7, 2.0, 2.3, 2.7, 3.0, 3.3, 3.7, 4.0 gerundet wird.

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss der Prüfling versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§19, Abs. 3) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 5 genannten internationalen Bewertungen.

Abschnitt II. Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor - Prüfung

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der in § 14 (1) definierten Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Bachelor-Studiengang Mathematik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
 2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
 2. Nachweise über eine Studienleistung, die insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte umfasst.

- (3) Der Antrag auf Verleihung des Bachelor-Grades ist schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
 1. Nachweise über Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten entsprechend dem Katalog von Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodulen im Studienfach Mathematik einschließlich dem Anwendungsgebiet (Anlagen 1 bis 4) und über den erfolgreichen Abschluss einer Bachelorarbeit.
 2. Eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelor-Prüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung im Fach Mathematik oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder die Zwischenprüfung bzw. die Zulassungsprüfung im Lehramtsstudiengang Mathematik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
 3. Eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Mathematik nicht erloschen ist.

- (4) Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen
- (5) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen
- (6) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung im Fach Mathematik oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch in einem Studiengang gemäß Nummer 3. verloren hat oder
 5. der Prüfling sich im Bachelor-Studiengang Mathematik oder im Diplom-Studiengang Mathematik in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 bis 4
 2. der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch das Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

§ 15 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Mathematik oder eines Anwendungsgebietes selbständig mit mathematischen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß §6 Abs. 1 und 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss die Bachelor-Arbeit spätestens eine Woche nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (4) Bei Versäumen der in Abs. 3 genannten Frist gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu einem Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (8) Die Arbeit soll eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird vom Betreuer der Arbeit bewertet. Ist der Betreuer an der Begutachtung der Arbeit aufgrund schwerwiegender Gründe verhindert, so teilt er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit, der die Begutachtung durch einen anderen Prüfer veranlasst. In der Regel schlägt der Betreuer in diesem Fall dem Prüfungsausschuss einen Ersatzgutachter vor. Betreuer oder Ersatzgutachter übermitteln ihr Gutachten und die Note in der Regel innerhalb von drei Wochen.
- (4) Wird die Arbeit mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, oder stellt ein Studierender innerhalb von 4 Wochen nach der Erstbewertung seiner Bachelor-Arbeit einen begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss, so veranlasst der Prüfungsausschuss eine weitere Begutachtung durch einen zweiten Korrektor als weiteren Prüfer. Die Endnote setzt dann der Prüfungsausschuss fest. Sie orientiert sich am arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Ist eine der Noten »ausreichend« (4,0) oder besser und die andere »nicht ausreichend« (5,0), so kann der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter hinzuziehen.

- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie höchstens einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen Module gem. Anlagen 1 bis 4 erfolgreich absolviert wurden und jede benotete studienbegleitende Prüfungsleistung und die Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.
- (3) Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden zuerst Zwischennoten für die folgenden Blöcke von Moduln ermittelt:
1. Analysis: die bessere der Noten aus Analysis I und II,
 2. Lineare Algebra: die bessere der Noten aus Lineare Algebra I und II.

Dann werden diese Zwischennoten sowie die Noten der restlichen, einzelnen benoteten Module in Anlage 2 und 4 entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet (hierbei entsprechen dem Block 1-2 jeweils 16 LP). Dabei geht die Bachelor-Arbeit mit dem 1,5-fachen Gewicht in die Gesamtnote ein. Ferner können die Noten von bis zu zwei Modulen von der Mittelwertbildung ausgeschlossen werden. Diese Module können von den Studierenden frei gewählt werden, wobei die Bachelor-Arbeit ausgenommen ist und aus den 3 Gruppen von Modulen gemäß Anlage 2 und 4 (Pflichtmodule, Wahlpflichtbereich 1-4, Anwendungsgebiet) maximal je ein Modul gewählt werden kann.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von $\leq 1,5$	sehr gut
bei einem Durchschnitt von $> 1,5$ und $\leq 2,5$	gut
bei einem Durchschnitt von $> 2,5$ und $\leq 3,5$	befriedigend
bei einem Durchschnitt von $> 3,5$ und $\leq 4,0$	ausreichend.

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ kann durch die Fakultät auf Beschluss des Prüfungsausschusses verliehen werden, wenn die Gesamtnote „sehr gut“ lautet und außergewöhnliche Leistungen vorliegen.

§ 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, für Pflichtmodule spätestens innerhalb eines Jahres. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls aus demselben Bereich ausgeglichen werden.

§ 19 Bachelor - Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und das sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement“ festgelegten Rahmen hält.

§ 20 Bachelor - Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

- (2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

Abschnitt III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme im Benehmen mit dem Antragsteller.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 5. August 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. August 2008, S. 657), zuletzt geändert am 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1199) außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Heidelberg im Bachelorstudiengang Mathematik immatrikuliert waren, gilt weiterhin die Prüfungsordnung vom 5. August 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. August 2008, S. 657) in der Fassung vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1199). Auf Antrag kann in die vorliegende Prüfungsordnung gewechselt werden. Der Antrag ist formlos an das Prüfungssekretariat zu stellen.

Heidelberg, den 3. Juli 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1**Studienaufbau des BA-Studiums Mathematik***1. Jahr:*

Analysis I + II	16 CP
Lineare Algebra I + II	16 CP
Einführung in die Praktische Informatik	8 CP
Einführung in die Numerik oder Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik ⁽¹⁾	8 CP
Proseminar	6 CP
FK I + II	6 CP

60 CP*2. Jahr:*

Höhere Analysis	8 CP
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder Numerik	8 CP
WP Mathematik I + II	16 CP
Anwendungsgebiet I + II	18 CP
Seminar	6 CP
FK III	3 CP

59 CP*3. Jahr:*

WP Mathematik III + IV	16 CP
WP Mathematik V + VI	16 CP
Anwendungsgebiet III	6 CP
FK IV	3 CP
BA-Seminar	8 CP
BA-Arbeit	12 CP

61 CP

=====

180 CP

Erklärungen und Kommentare

- (1) Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Vorlesungen nicht stört. Zum Beispiel kann es zweckmäßig sein, im 2. Semester mit dem Anwendungsgebiet statt mit Numerik bzw. Statistik zu beginnen.
- (2) Von den Wahlpflichtmodulen Mathematik I – VI soll mindestens je eines aus den Wahlbereichen 1,2 und 3 gemäß Anlage 2 gewählt werden. In mindestens einem der Wahlbereiche soll eine vertiefende Vorlesung gekennzeichnet durch II (oder einer Vorlesung aus dem Masterprogramm) enthalten sein.
- (3) Studierende, die nicht das Nebenfach Informatik gewählt haben, können eine der Wahlpflichtvorlesungen Mathematik durch die Vorlesung „Einführung in die Theoretische Informatik“ ersetzen. Hierdurch darf keiner der Wahlbereiche 1 bis 3 komplett entfallen.
- (4) Für die zugelassenen Anwendungsgebiete sind Modellstudiengänge in der Anlage 4 zusammengestellt.
- (5) Die Fachübergreifenden Kompetenzen FK I – IV können aus unbenoteten Leistungen gemäß Anlage 3 B zusammengesetzt werden.

Anlage 2

Module des Fachstudiums

A. Pflichtmodule:

Analysis I	8 CP
Analysis II	8 CP
Höhere Analysis	8 CP
Lineare Algebra I	8 CP
Lineare Algebra II	8 CP
Einführung in die Praktische Informatik	8CP
Einführung in die Numerik	8 CP
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	8 CP
Proseminar	6 CP
Seminar	6 CP
BA-Seminar	8 CP

B. Wahlpflichtbereich 1:

Algebra I	8 CP
Algebra II	8 CP
Funktionentheorie I	8 CP
Funktionentheorie II	8 CP
Algebraische Topologie I	8 CP
Algebraische Topologie II	8 CP

C. Wahlpflichtbereich 2:

Gewöhnliche Differentialgleichungen	8 CP
Partielle Differentialgleichungen	8 CP
Funktionalanalysis	8 CP
Wahrscheinlichkeitstheorie	8 CP

D. Wahlpflichtbereich 3:

Numerik	8 CP
Statistik	8 CP
Lineare Optimierung	8 CP
Nichtlineare Optimierung	8 CP
Wissenschaftliches Rechnen	8 CP

E. Wahlpflichtbereich 4:

Weitere Vorlesungen aus dem Bachelor- und (in Ausnahmefällen) Masterangebot (siehe Modulhandbücher Bachelor und Master Mathematik)

Anlage 3

Fachübergreifende Kompetenzen

A. *Übergreifende Kompetenzen:*

Programmieren (integriert in die Einführung in die Informatik)	3 CP
Interdisziplinäres Arbeiten (integriert in die Veranstaltungen des Anwendungsgebiets)	3 CP
Präsentation (integriert in Proseminar und Seminar)	2 CP

B. *Wahlpflichtbereich:*

Software-Praktikum, je nach Umfang	3 – 6 CP
Industrie-Praktikum, je nach Dauer	3 – 6 CP
Teilnahme an Ferienkursen bzw. Summer Schools	3 – 6 CP
Auslandssemester, je nach Anzahl	3 – 6 CP
Lehrtätigkeit als Tutor, je nach Anzahl von Semestern	3 – 6 CP
Fachübergreifende Kompetenzen aus dem Studienangebot der Universität	bis zu 6 CP

Kommentar

Studierende, welche beabsichtigen, ihr Studium gegebenenfalls mit dem Master-Studiengang „Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen)“ fortzusetzen, wird dringend die Absolvierung eines Industriepraktikums schon im Bachelor-Studiengang empfohlen.

Anlage 4

Von den im Anwendungsgebiet erworbenen 24 CP werden 3CP den fachübergreifenden Kompetenzen zugeordnet, so dass insgesamt 21 CP im Anwendungsgebiet gewertet werden.

Zulässige Anwendungsgebiete sind:

- A. Informatik
- B. Physik
- C. Astronomie
- D. Biologie
- E. Chemie
- F. Wirtschaftswissenschaften
- G. Philosophie

Näheres regelt das Modulhandbuch.

Weitere Anwendungsgebiete können laut § 3 Abs. 7 auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Anlage 5

Benotung nach ECTS

Die relative Benotung nach ECTS erfolgt entsprechend der nachfolgenden

Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Satzung
für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 01.07.2012

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung-StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), hat der Senat der Universität Heidelberg auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), am 26. Juni 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Gefördert werden können Studierende in den grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind bzw. sein werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Studierende und Bewerber für die Studiengänge „Medizinische Informatik“ bewerben sich an der Hochschule Heilbronn.“

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form. Mit dem Ausdruck des online gestellten und unterschriebenen Antrags auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen in Papierform einzureichen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Motivationsschreiben, in welchem die Bewerber darlegen, weshalb ihre Leistungen vor ihrem persönlichen Hintergrund hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen,
3. von Studienanfängern und Studierenden des zweiten Fachsemesters eines grundständigen Studiengangs das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem, in Kopie,
4. wenn vorhanden, das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss bzw. wenn dies noch nicht vorliegt, eine vorläufige Bescheinigung über die Abschlussnote in Kopie,
5. Studierende ab dem dritten Fachsemester einen Nachweis über ihren aktuellen Leistungsstand,
 - a) in den Studiengängen Humanmedizin
 - im vorklinischen Studienabschnitt in Form einer qualifizierten Gesamtbescheinigung einschließlich der Angaben zu den erreichten Prozenträngen (Fakultät Heidelberg) bzw. des Semesterrankings (Fakultät Mannheim) oder
 - im klinischen Studienabschnitt in Form einer Kopie des Zeugnisses über Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (einschließlich Ergebnismitteilung) und einer Gesamtbescheinigung der klinischen Leistungen,

- b) im Studiengang Zahnmedizin
 - im vorklinischen Studienabschnitt in Form einer qualifizierten Gesamtbescheinigung einschließlich der Angaben zu den erreichten Prozentträgen sowie ab dem 5. Fachsemester die Leistungsnachweise über den Kursus der Technischen Propädeutik und den Phantomkurs I der Zahnersatzkunde oder
 - im klinischen Studienabschnitt in Form einer Kopie des Zeugnisses der zahnärztlichen Vorprüfung (einschließlich der naturwissenschaftlichen Vorprüfung) und Bescheinigungen der klinischen Leistungen,
 - c) im Studiengang Rechtswissenschaft mit Angabe der im Durchschnitt erreichten Punktzahl,
 - d) in allen anderen Studiengängen mit Angabe der Durchschnittsnote,
6. wenn vorhanden, geeignete Nachweise über nach § 6 Satz 2 anzuerkennendes besonderes Engagement, freiwillig absolvierte Praktika, eine abgeschlossene Berufsausbildung, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, Preise, Auszeichnungen oder besondere familiäre oder persönliche Umstände in Kopie,
 7. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder eine Kopie des Zulassungsbescheides,
 8. eine Versicherung, dass der Bewerber keine weitere begabten- oder leistungsabhängige materielle Förderung im Sinne des § 2 Abs. 3 erhält. Keine Förderung in diesem Sinne ist die Ausbildungsförderung nach dem BAföG, eine parallele Förderung durch BAföG und Deutschlandstipendium ist daher möglich.
- c) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen müssen in der Zeit vom 15.07. bis 31.08. (Ausschlussfrist) bei der Universität Heidelberg eingehen. Liegen die Immatrikulationsbescheinigung, der Zulassungsbescheid, das Zeugnis über den ersten Hochschulabschluss, das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die Leistungsnachweise über den Kursus der Technischen Propädeutik oder den Phantomkurs I der Zahnersatzkunde am Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, so sind diese unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15.10. in Kopie nachzureichen.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfänger und Studierende des zweiten Fachsemesters eines grundständigen Studiengangs die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
2. für Studierende des ersten und zweiten Fachsemesters eines Masterstudiengangs oder eines Zweitstudiums die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums oder
3. für Studierende ab dem dritten Fachsemester die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die Ergebnisse einer Orientierungsprüfung, einer Zwischenprüfung, eines Vordiploms oder des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers werden außerdem berücksichtigt:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine abgeschlossene Berufsausbildung und freiwillige Praktika,
2. eine ehrenamtliche Tätigkeit über einen längeren Zeitraum, wie ein besonderes gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände, insbesondere eigene chronische Krankheiten oder Behinderungen, die Erziehung eigener Kinder, vor allem als alleinerziehender Elternteil, die Pflege naher Angehöriger, der Verlust eines oder beider Elternteile, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, die Mitarbeit im familiären Betrieb, ein nicht akademischer oder Migrationshintergrund.“

4. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt neu gefasst:

1. Bescheinigungen über die während des Förderzeitraums im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (z.B. Transcript of Records, Praktikumsbescheinigungen etc.) und
2. eine kurze Darstellung des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung und entsprechende Nachweise über Änderungen der persönlichen oder familiären Umstände, ehrenamtliches Engagement oder eine studienbegleitende Erwerbstätigkeit.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 01.07.2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für das Erweiterungsfach
Lehramt Hebräisch Beifach
– Besonderer Teil –

vom 15. Dezember 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. Dezember 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Erweiterungsfach Lehramt Hebräisch Beifach – Besonderer Teil – vom 26.04.10 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2010, S. 1409) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Dezember 2011 erteilt.

Artikel 1

1. In Anlage 1 werden unter Ziffer II Wahlmodul die Überschrift und die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Wahlmodul (9LP)“

Wahlmodul (Heb-Wahl) 9 LP

Lehrveranstaltungen zu Themen des Faches und angrenzender Gebiete nach Wahl

Modulprüfung: nach Wahl: Klausur/mündliche Prüfung (3 LP); Essay (3-6 LP)

Die Summe der Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen und Modulprüfung muss mindestens 9 LP ergeben.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 15. Dezember 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Wissensaustausch und Umgang
mit geistigem Eigentum
an der Universität Heidelberg
(„IP- Policy“)**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 gemäß

§ 19 Abs. 1 Ziffer 11. LHG den nachfolgenden Grundsätzen zugestimmt:

I. Wissensaustausch als Kernaufgabe der Universität / Geistiges Eigentum

Ein Ziel von Forschung ist es, gewonnene Erkenntnisse aus der Wissenschaft zum Wohle aller für die gesamte Gesellschaft nutzbar zu machen. Dementsprechend zählt neben Forschung und Lehre der Austausch von Wissen zu den gesetzlich verankerten Kernaufgaben der Universität (§ 2 Abs. 4 LHG). Unter den Begriff des Wissensaustauschs wird zum einen die Weitergabe und Erörterung von Wissen und Erkenntnissen unter Wissenschaftlern gefasst, zum anderen aber auch der Austausch und die Eröffnung von Wissen gegenüber anderen Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Mitglieder der Universität Heidelberg generieren Wissen in einem besonders breiten Spektrum verschiedenster Disziplinen. Dieses Wissen wird nachstehend als geistiges Eigentum („Intellectual Property - IP“) bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen alle im Bereich der Universität entstandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ergebnisse – soweit rechtlich möglich auch einschließlich urheberrechtlich geschützter Werke –, Software, Erfindungen, technisches Know-How sowie die hierauf jeweils bezogenen Schutzrechte (Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster).

Durch den Austausch von Wissen erfüllt die Universität ihren gesetzlichen Auftrag zur Weiterreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Nutzen der Allgemeinheit. Die Universität strebt in der Zusammenarbeit mit Dritten auch einen eigenen Wissenszuwachs an, da hierbei auch Wissen von außen in ihre Einrichtungen hineingetragen wird. Zugleich erschließt sie eine Möglichkeit zur Generierung von Einnahmen, die in den Wissensaustauschprozess der Universität reinvestiert werden.

Der Wissensaustausch unterliegt bestimmten Regeln, die nachstehend niedergelegt sind. Durch diese soll auch sichergestellt werden, dass die Universität das Wissen ihrer Mitglieder zu angemessenen Bedingungen entsprechend seinem Wert weitergibt und die Wahrnehmung der Universität als Ort des Erkenntnisgewinns im öffentlichen Bewusstsein gestärkt wird. Zugleich gewährleistet die Universität, dass das Wissen ihrer Mitarbeiter, auch wenn es an Dritte weitergegeben wird, für diese im Rahmen von Forschung und Lehre nutzbar bleibt. Darüber hinaus schützt sie das geistige Eigentum, indem sie insbesondere nach außen und nach innen Sorge für die Einhaltung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis trägt.

II. Wege und Mindeststandards des Wissensaustauschs

Die Universität unterhält zahlreiche Kooperationen mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. (z.B. Forschungs- und Lehrkooperationen, Verwertung von Erfindungen, Know-How-Transfers, Beratung, Ausgründungen, usw.). Dabei gelten ungeachtet unterschiedlicher Gestaltungsformen die nachstehend genannten Mindeststandards:

- Bei allen Kooperationen mit Dritten stehen die wechselseitigen Leistungen und Gegenleistungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander.
- Die Kalkulation der Leistungen der Universität erfolgt in der Regel nach Vollkosten unter Berücksichtigung eines Gewinnaufschlages oder nach einem Marktpreis; bei einem besonderen öffentlichen Interesse kann in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung getroffen werden.
- Die Universität behält sich stets ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen für Forschung und Lehre vor, um die Verwendbarkeit der gewonnenen Ergebnisse für künftige Arbeiten und Projekte sicherzustellen.
- Die Publikationsfreiheit darf fachlich und wissenschaftlich nicht beschränkt werden. Bei Publikation von Forschungsergebnissen, die gemeinsam von Wissenschaftlern mehrerer Partner erarbeitet wurden, sind die beteiligten Einrichtungen und deren Zusammenarbeit im Rahmen des betreffenden Projekts ausdrücklich zu benennen, um die Beiträge auch nach außen hin zu dokumentieren.
- Bei Erfindungen orientiert sich die Verteilung der Anteile an diesen am Umfang der Beiträge, die die Arbeitnehmer der beteiligten Kooperationspartner jeweils geleistet haben. Über ein Engagement im Einzelfall entscheidet die Universität anhand der folgenden Kriterien:
 - Patentierbarkeit
 - Sicherung der Forschungsfreiheit
 - Marktchancen
 - Gesellschaftlicher Nutzen
 - Soziale Auswirkungen
 - Entwicklungsstand (Idee, proof of concept, Prototyp)
 - Engagement und Risikobereitschaft der Erfinder

- Erfindungen, Verwertungskosten und -erlöse werden gerecht verteilt. Bei Kooperationen mit Dritten orientiert sich die Verteilung neben oder ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen an den Beiträgen, die von den einzelnen Partnerinstitutionen zum Entstehen der Erfindung geleistet wurden.

Bei der Zusammenarbeit mit Dritten wird die Einhaltung der vorstehend genannten Standards in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen sichergestellt.

Über den Weg, der bei der Verwertung im Einzelfall eingeschlagen wird – Lizenz, Verkauf oder Beteiligung an einer Unternehmung – entscheidet die Universität unter Einbeziehung der Erfinder und ggfls. weiterer Sachverständiger.

Die Universität kooperiert bei ihren Verwertungsmaßnahmen mit verschiedenen Verwertungsagenturen als Vermittler, ohne sich insgesamt auf einen Anbieter festzulegen („Best – Partner – Prinzip“).

III. Besondere Formen des Wissensaustauschs

III.1 Kooperationen

Kooperationen können in allen Stadien des Wissensaustauschs von der Erforschung der Grundlagen über die Weiterentwicklung bereits gewonnener Erkenntnisse oder Erfindungen bis hin zur Herstellung eines Prototypen erfolgen. Als Kooperationspartner kommen beispielsweise andere Forschungseinrichtungen oder auch Industrieunternehmen in Betracht. Kooperationen laufen im Wesentlichen wie folgt ab:

- Abschluss eines Kooperationsvertrages mit Industriepartnern und/oder anderen Forschungseinrichtungen - entweder im Bereich der Grundlagenforschung oder zur Weiterentwicklung aussichtsreicher Erkenntnisse oder Erfindungen bis hin zum Prototypen
- Geheimhaltungsvereinbarung / Material Transfer Agreements zur Evaluation der Erfindung durch den Industriepartner
- Gemeinsame Patentierung und Verwertung durch den Industriepartner, z.B. im Rahmen einer Lizenz. Dabei gelten obige Vertrags- und Verwertungsstandards.

III.2 Privilegierte Partnerschaften

Die Universität hat in der Vergangenheit eine Anzahl besonderer Zusammenarbeitsformen begründet, sogenannte „privilegierte Partnerschaften“. Hier baut die Universität gemeinsam mit ausgewählten Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft einen über die Durchführung einzelner Projekte hinausgehenden themenübergreifenden Wissensaustausch auf. Privilegierte Partnerschaften sind daher jeweils auf längere Zeit angelegt. Sie weisen folgende zusätzliche Charakteristika auf:

- Organisatorische Zusammenführung von Arbeitsgruppen durch die Bildung gemeinsamer Steuerungsgremien oder Gesellschaften im rechtlichen Sinne.
- Räumliche Zusammenführung der Arbeitsgruppen beispielsweise durch Aufbau gemeinsamer Forschungsflächen.

Privilegierte Partnerschaften mit Unternehmen aus der Wirtschaft werden im Rahmen des von der Universität entwickelten „Industry-on-Campus“ – Konzepts eingerichtet, wenn sie in räumlicher Anbindung an die Universität bzw. auf dem Campus stattfinden. Diese Partnerschaften dienen in besonderer Weise der Vernetzung von Grundlagenforschung der Universität und anwendungsbezogener Forschung auf Seiten der Industriepartner. Eine Erweiterung dieses erfolgreichen Konzepts auch auf andere Partner ist geplant.

III.3 Ausgründungen

Als weitere Form des Wissensaustauschs sind Unternehmensgründungen zu nennen. Die Universität fördert die Gründung von Unternehmen, deren Geschäftskonzept auf wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Know-How basiert, die an der Universität entstanden sind.

IV. Anreize - Beteiligungsmöglichkeiten

Der Universität entwickelt Konzepte, um ihre Wissenschaftler aller Fachrichtungen bei der Bearbeitung und Umsetzung aufwändiger Projekte im Rahmen des Wissensaustauschs zu entlasten. Um die hierfür benötigten zeitlichen Ressourcen zu schaffen, stellt die Universität mit einem solchen Projekt befasste Wissenschaftler für einen bestimmten Zeitraum von Verpflichtungen in der Lehre zu angemessenen Bedingungen frei. (sog. „Transferzeiten“).

Durch Information und Anreize sollen alle Wissenschaftler und Studierenden der Universität Heidelberg für die Notwendigkeit und die Chancen des Wissensaustausches sensibilisiert werden. Es sollen ein Bewusstsein und eine Motivation gefördert werden, der Gesellschaft durch Innovation neue Wege für die Zukunft zu erschließen.

Die finanzielle Beteiligung von Erfindern erfolgt nach gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen. Zum einen erhält der Erfinder gemäß § 42 Abs. 4 ArbEG eine Vergütung in Höhe von 30% der durch die Verwertung erzielten Bruttoeinnahmen der Universität, soweit diese eine Verwertung durch Lizenzierung oder Verkauf durchführt.

Zudem können Wissenschaftler der Universität unter bestimmten Voraussetzungen für die Einwerbung privater Drittmittel nach den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen Sonderzahlungen erhalten.

Die Universität stellt sich auch künftig den Herausforderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen und wird dabei weiterhin in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft neue Formen des Wissensaustauschs entwickeln.

Heidelberg, den 23.05.2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des
Pharmakologischen Instituts
der Medizinischen Fakultät Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 22.05.2012 aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

1. Abschnitt

VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

- (1) Das Pharmakologische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.

- (2) Das Pharmakologische Institut dient der Forschung und Lehre im Fach Pharmakologie. Es ist vorrangig im klinischen Studienabschnitt für die Ausbildung der Studierenden der Humanmedizin in dem vorgenannten Fach verantwortlich. Darüber hinaus ist das Institut in die mittelbare Krankenversorgung eingebunden und für die Weiterbildung insbesondere des wissenschaftlichen Personals der Universität Heidelberg in diesem Fach zuständig.

§ 2 Gliederung

(1) Das Pharmakologische Institut gliedert sich in die Abteilungen

1. Allgemeine Pharmakologie
2. Molekulare Pharmakologie.

Das Institut verfügt zudem über einen Zentralbereich und über die Sektion Pharmazeutische Pharmakologie.

(2) Die Abteilungen werden jeweils von einem Professor¹ geleitet, der die Bezeichnung Abteilungsdirektor trägt.

Der Zentralbereich ist dem Geschäftsführenden Direktor (§ 3 Abs. 2) zugeordnet.

Die Sektion Pharmazeutische Pharmakologie wird von einem berufenen Professor geleitet, der über eigene Räumlichkeiten verfügt und in seiner Forschungsausrichtung unabhängig ist. § 5 Absatz 2, Unterabsatz 3 bleibt unberührt.

(3) Den Abteilungen können im Sinne einer Schwerpunktbildung eine oder mehrere Arbeitsgruppen und Nachwuchsgruppen zugeordnet sein, die selbstständige Leistungen in Forschung und Lehre erbringen.

¹ Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 3

Leitung

- (1) Das Pharmakologische Institut wird von einem Direktorium geleitet, dem die Leiter der Abteilungen gem. § 2 Abs. 1 angehören. Der Leiter der Sektion Pharmazeutische Pharmakologie ist beratendes Mitglied des Direktoriums. Das Amt des Geschäftsführenden Direktors wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums besetzt. Es wechselt jeweils nach zwei Jahren zum 01. Juli des Kalenderjahres. In Ausnahmefällen kann das Direktorium beschließen, von diesem Turnus abzuweichen. Der bisherige Geschäftsführende Direktor ist Stellvertreter des neuen Geschäftsführenden Direktors.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt das Institut. Er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Institut zugeordneten akademischen Mitarbeiter, Mitarbeiter in Administration und Technik, Lehrbeauftragten sowie der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, die dem zentralen Bereich des Instituts angehören. Entsprechende Anträge aus den Abteilungen bzw. der Sektion sind von den jeweiligen Leitern über ihn an die entsprechenden Stellen zu leiten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet des § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG Vorgesetzter der dem Pharmakologischen Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte des zentralen Bereichs sowie der Mitarbeiter in Administration und Technik des Instituts. Die Dienstaufsicht über das Pharmakologische Institut hat der Dekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg. Die Einstellung von Personal aus Mitteln des zentralen Bereichs des Instituts erfolgt mit Zustimmung des Direktoriums.
- (4) Das Direktorium tagt in der Regel mindestens zweimal im Semester und einmal in den Semesterferien. Jedes Mitglied kann schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen, dass eine Sitzung früher einberufen wird. Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Falls erforderlich, können Beschlüsse des Direktoriums auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse des Direktoriums sind zu protokollieren und zu kommunizieren.

- (5) Der Geschäftsführende Direktor informiert die am Pharmakologischen Institut hauptberuflich tätigen Mitglieder in der Regel einmal im Semester über die Amtsführung. Der Geschäftsführende Direktor hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ab Eingang des Antrags eine Zusammenkunft auch dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies durch Unterschrift verlangen.

§ 4

Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, so stellt der Fakultätsvorstand fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat.

§ 5

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Abteilungen des Pharmakologischen Instituts verfügen über ein eigenes Budget für Personal-, Sach- und Investitionsmittel, das ihnen von der Medizinischen Fakultät Heidelberg zugewiesen wird, sowie über die entsprechende räumliche und gerätetechnische Ausstattung. Satz 1 gilt für die Sektion Pharmazeutische Pharmakologie entsprechend.
- (2) Die Verantwortung für das Budget der Abteilungen trägt der jeweilige Abteilungsdirektor. Er ist insoweit unmittelbar Ansprechpartner für den Dekan der Medizinischen Fakultät oder/und die Verwaltung des Universitätsklinikums Heidelberg in allen die Abteilung betreffenden Sach- und Personalfragen.

Die Aufteilung der dem Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen, Sach- und Investitionsmittel aus dem zentralen Bereich erfolgt nach Anhörung der Leiter der dort angesiedelten Arbeitsgruppen und Nachwuchsgruppen. Dabei ist deren Grundausstattung so zu bemessen, dass ihre wissenschaftliche Selbstständigkeit gewährleistet ist. Eventuell bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

Das der Sektion Pharmazeutische Pharmakologie zugewiesene Budget verwaltet der dortige Leiter in Absprache mit dem Geschäftsführenden Direktor. In Konfliktfällen entscheidet das Direktorium.

- (3) Über Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen verfügt unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen und rechtlicher Möglichkeiten das Institutsmitglied, das sie eingeworben hat. Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Institut für Pharmakologie entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch den Geschäftsführenden Direktor das Direktorium zustimmen.
- (4) Neben den Budgets der Abteilungen und der Sektion Pharmazeutische Pharmakologie wird dem Institut ein zentrales Budget zur Wahrnehmung seiner Lehraufgaben insbesondere für die Einrichtung eines Lehrreferats, für die institutsinterne Verwaltung von Haushalts- und Drittmitteln, für den Betrieb der wissenschaftlichen Werkstätten sowie für die Laborantenausbildung von der Medizinischen Fakultät Heidelberg gem. § 27 Abs. 2 LHG zugewiesen.
- (5) Die Verantwortung für das zentrale Budget trägt der Geschäftsführende Direktor. Er erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie nach entsprechender Beschlussfassung durch das Direktorium dem Dekan der Medizinischen Fakultät zur Beschlussfassung im Fakultätsvorstand und anschließenden Weiterleitung an die Verwaltung des Universitätsklinikums Heidelberg zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren, soweit diese das zentrale Budget gemäß § 5 Abs. 4 betreffen.

- (6) Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der aus dem zentralen Budget gemäß § 5 Abs. 4 zur Verfügung stehenden Personalstellen, Sach- und Investitionsmittel sowie über die Benutzung und Verteilung der zum Pharmakologischen Institut gehörenden Räume.
Über die Nutzung der den Abteilungen und der Sektion Pharmazeutische Pharmakologie zugewiesenen Räume entscheidet der jeweilige Abteilungs- bzw. Sektionsleiter. Diesbezüglich bestehende Vereinbarungen und rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 6

Benutzung und Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder und -angehörige, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Pharmakologischen Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Pharmakologie betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Das Direktorium regelt nach Anhörung der am Pharmakologischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungsgroßgeräte. Ggf. ist die Zustimmung des Abteilungsleiters einzuholen, dessen Abteilung über das infrage kommende Gerät verfügt.

- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in § 6 Abs. 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Pharmakologische Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie ggf. einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.

- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtung so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie
 1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Pharmakologischen Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Pharmakologischen Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.

- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautionsleistung zu erheben.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 31.05.2012

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de